



GEMEINDE KLEINSENDELBACH

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES FRIEDHOFS UND DER BESTATTUNGSEINRICHTUNG (FS)

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kleinsendelbach

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie der Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kleinsendelbach folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) Friedhof
- b) Leichenhaus

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen, oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, außer es sind Begleithunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen) sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grundanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen.
 - h) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkenfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
2. Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag § 7 Abs.4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die höchstzulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
3. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
4. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

1. Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Kindergräber
 - b) Einzelgräber
 - c) Doppelgräber
 - d) Urnengräber in der Urnenreihe
 - e) Urnengräber im Urnenfeld
 - f) Urnengräber am Baum (nach Fertigstellung)
 - g) Grabkammern einfach (nach Fertigstellung)
 - h) Grabkammern doppelt (nach Fertigstellung)
 - i) Dreifachgräber (Bestand)
2. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfelder oder deren Teilen erfolgen.
3. Es bestehen Kindergräber für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr. In einem Einfachkindergrab kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab für Kinder können max. zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
4. In einem Einzelgrab können maximal zwei Verstorbene beigesetzt werden. Die Bestattung erfolgt übereinander.
5. In einem Doppelgrab können bis zu max. vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden, soweit die Laufzeit der Ruhefristen dies zulässt.
6. Urnen können in einem Erdgrab, in einer sogenannten Urnenreihe, in einem Urnenfeld oder unter einem Baum (Baumbestattung) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
7. In einem Urnengrab in der Urnenreihe und in Urnengräbern am Baum dürfen die Aschenreste eines Verstorbenen, in einem Urnengrab im Urnenfeld dürfen die Aschenreste bis max. vier Verstorbener (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

8. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
9. In einer Grabkammer können max. zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
10. In einer Doppelgrabkammer können max. vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 11 Größe der Grabstätten

1. Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

| | | | |
|----|------------------------|--------------|---------------|
| a) | Kindergräber | Länge 1,40 m | Breite 0,70 m |
| b) | Einzelgrab | Länge 2,00 m | Breite 0,90 m |
| c) | Doppelgrab | Länge 2,00 m | Breite 1,80 m |
| d) | Urnengrab (Reihe) | Länge 0,25 m | Breite 0,30 m |
| e) | Urnen (Urnenfeld) | Länge 0,80 m | Breite 0,60 m |
| f) | Urnengrab am Baum | Länge 0,25 m | Breite 0,30 m |
| g) | Grabkammern (einfach) | Länge 2,49 m | Breite 1,24 m |
| h) | Grabkammern (doppelt) | Länge 2,49 m | Breite 2,48 m |
| i) | Dreifachgrab (Bestand) | Länge 2,00 m | Breite 3,00 m |

2. Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 m. Bei Tieferlegungen liegt die Tiefe der Grabsohle bei 2,30 m. Bei den Grabkammern sind Maße bereits durch den sach- und fachgerechten Einbau vorgegeben und weichen von den obenstehenden Bestimmungen ab, die Einbautiefe der Grabkammern beträgt 1,70 m bis zur Erdoberfläche.
3. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
4. Die Neuausweisung von Dreifachgräbern ist für die Zukunft ausgeschlossen. Bestehende Nutzungsrechte können verlängert werden (sh. § 14 Ziff. 3).

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 18 Jahre. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre. Bei Leichen in Grabkammern beträgt die Ruhefrist 12 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 13

Rechte an Grabstätten

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
2. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung -FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Grabbrief).
3. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
5. In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
7. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nichtberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Grabbrief.
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begründung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist eines Urnengrabes in der Urnenreihe geht das Nutzungsrecht an die Gemeinde zurück.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
4. Auf dem Urnenfeld am Baum dürfen keine Blumen, Kerzen und sonstigen Gegenstände abgelegt werden.

§ 16

Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
4. Die Grabmäler in der Urnenreihe und am Baum sind aus Naturstein und über die Gemeinde zu beziehen.

§ 18

Größe der Grabmäler und Grabplatten

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

| | | | |
|----|---|-------------|--------------------------------------|
| a) | Kindergräber | Höhe 0,90 m | Breite 0,50 m |
| b) | Einzelgrab | Höhe 1,20 m | Breite 0,90 m |
| c) | Doppelgrab | Höhe 1,20 m | Breite 1,60 m |
| d) | Platte für Urnengrab Reihe einfach/doppelt | Höhe 0,06 m | Breite 0,29 m/0,62 m Länge 0,33 m |
| e) | Urnengrab (Urnenfeld) | Höhe 1,00 m | Breite 0,50 m |
| f) | Platte für Urnengrab am Baum | Höhe 0,06 m | Breite 0,29 m Länge 0,33 m |
| g) | Grabkammer (einfach) | Höhe 1,20 m | Breite 0,90 m |
| h) | Grabkammer (doppelt) | Höhe 1,20 m | Breite 1,60 m |
| i) | Dreifachgrab (Bestand) | Höhe 1,20 m | Breite 1,80 m |

Beim Urnengrab für Baumurnen und Urnengrab in der Urnenreihe darf kein Grabmal errichtet werden. Hier sind Deckplatten aus Naturstein vorgesehen.

2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

| | | |
|----|--------------|--------|
| a) | Kindergräber | 0,70 m |
|----|--------------|--------|

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| b) Einzelgräber | 0,90 m |
| c) Doppelgräber | 1,80 m |
| d) Urnengräber (Reihe) | sh. § 18 Ziff. 1 Buchst. d) |
| e) Urnengräber (Urnenfeld) | 0,60 m |
| f) Urnengräber am Baum | sh. § 18 Ziff. 1 Buchst. f) |
| g) Grabkammer (einfach) | 1,30 m |
| h) Grabkammer (doppelt) | 2,60 m |
| i) Dreifachgrab (Bestand) | 3,00 m |

Beim Urnengrab für Baumurnen, dem Urnengrab im Urnenreihengrab und den Grabkammern dürfen keine bzw. keine anderen Einfassungen errichtet werden.

§ 19 Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
4. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Ziff. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV Bestattungsvorschriften

§ 20

Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Die Erstbestattung in einem Doppelgrab ist immer auf der linken Seite des Grabes vorzunehmen.

§ 21

Leichenhaus

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenbeschauarztes. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
3. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

1. Jede Leiche ist rechtzeitig vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
2. Dies gilt nicht, wenn
 - a) Der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Das Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof und der Leichenhalle werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Ausgrabung und Umbettung Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen einschließlich notwendige Umsargungen,
 - d) Grundausstattung der Leichenhalle

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungshilfen beauftragen.

2. Die Inanspruchnahme des Trägerpersonals über das Bestattungsunternehmen, Vereinen, Angehörigen oder sonstigen Personengruppen sowie die Ausschmückung der Leichenhalle wird von den Angehörigen organisiert oder selbst übernommen bzw. durchgeführt.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenreihen/-feldern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab oder das Urnengrab verfüllt beziehungsweise die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigespflicht und Bestattungszeitpunkt

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Exhumierung Umbettung

1. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
2. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollten sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
3. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages der Grabnutzungsberechtigten.
4. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
5. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Anordnung und Ersatzvornahme

1. Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden keine Haftung.

§ 31

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchsten 1.000,00 EUR belegt werden wer:

- a) Den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) Die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) Die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt.
- d) Sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1976 außer Kraft.

Kleinsendelbach, den 30. Oktober 2019

Werner
1. Bürgermeisterin